

S a t z u n g
der Stadt Flensburg
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Neufassung
vom 08.10.2008

Lesefassung einschl. der 1. Nachtragsatzung vom 06.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 696) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 22.03.2012, GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385 wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 06.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in den Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	132,00 €
für den zweiten Hund	180,00 €
für jeden weiteren Hund	210,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2	600,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 5) gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt
 - a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Wegstrecke entfernt liegen.
 - b) für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder diesen einkommensmäßig gleich gestellten Personen (Billigkeitserlass nach § 163 oder § 227 der Abgabenordnung). Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII gilt das nur für den ersten Hund.
- (2) Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung bis zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich jährlich zu wiederholen.

- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftswart erforderlichen Anzahl.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Hunden, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.

Ein Hund wird als Schutzhund verwendet, wenn er entsprechend seiner Qualifikation eine Schutzfunktion gegenüber dem Hundehalter ausübt. Der Hundehalter muss ein durch besondere Umstände herbeigeführtes gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen.
 - e) Blindenführhunden.
 - f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
 - g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- (2) Steuerfrei sind Hunde, die
- a) nicht länger als 1 Monat in Pflege oder Verwahrung genommen wurden, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden.
 - b) von Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind.
- (3) In den Fällen Abs. 1 Buchstabe a) bis f) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses (nicht älter als 2 Jahre)

nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- (4) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.
- (5) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde.
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- d) in den Fällen des § 5 Abs. 1 (b) und § 6 Abs. 1 (g) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im Besitz eines Hundes nach § 1 Abs. 2, hat dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzungsänderung unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (3) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (5) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus. Bei Verlust wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist hierbei zurückzugeben. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes des Hundehalters umherlaufen, haben die Hundesteuermarke zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer anteilig festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend vom Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag und jede Änderung muss bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. 1991, Seite 555) bei der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes zulässig. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Flensburg, den 7.12.2012

gez. Simon Faber

Simon Faber
Oberbürgermeister